



KT-Drucks. Nr. 153/2014

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Stellv. Amtsleiter
Heiko Meissner
Telefon 07031-663 1509
Telefax 07031-663 91509
h.meissner@lrabb.de

30.06.2014

**Satzung über das Jugendamt des Landkreises Böblingen
- Änderung**

Anlage: Änderungssatzung

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

07.07.2014
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Böblingen zum 01.08.2014.

III. Begründung

Bei der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) zu beachten. Dort ist festgelegt, dass dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder angehören

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünftel des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Bisher besteht der Jugendhilfeausschuss aus dem Vorsitzenden und aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- 16 Kreisträtinnen und Kreisträte
- 2 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
- 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände
- 6 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Dazu kommen noch 8 beratende Mitglieder, so dass die Gesamtzahl bisher 38 Mitglieder beträgt.

Auf Grund des Wahlergebnisses der Kreistagswahl am 25.05.2014 erreicht der Kreistag die gesetzliche Maximalgröße von 84 Mitgliedern. Von daher ist es zielführend, auch die Ausschussgröße entsprechend anzupassen, um eine größtmögliche Beteiligung seitens der gewählten Kreisträtinnen und Kreisträten zu ermöglichen.

Durch die Anhebung der Zahl der Kreisträtinnen und Kreisträte auf 21, beträgt auf Grund der vorgenannten rechtlichen Vorgaben die Zahl der Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände und die Zahl der Mitglieder auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege jeweils 7.

Die Zahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder erhöht sich damit auf insgesamt 43.



Roland Bernhard